

JOHANN BIZER

Grundrechte im Netz

Von der freien Meinungsäußerung bis zum Recht auf Eigentum

1. Elektronische Grundrechte

Das Internet ermöglicht einen weltumspannenden Austausch an Information und Kommunikation. Als räumlich entgrenzte Kommunikation kann das Internet als virtuelle Wirklichkeit erfahren werden, in der sich jenseits der kulturell tradierten Formen konventioneller Kommunikation eigene Regeln für Sprache, Takt und Ausdrucksweise entwickeln. Das Internet kann auf diese Weise für einige Menschen zu einem eigenen sozialen und beruflichen Bezugsrahmen für Kontakte und Kommunikation werden.

Häufig verführt die Erfahrung von Globalität im Internet und die anfängliche Hilflosigkeit staatlicher Organe gegenüber dem neuen Medium zur Annahme, das Internet sei ein Raum ohne staatliches Recht. Das Gegenteil ist der Fall: Trotz aller Anwendungsfragen und Durchsetzungsprobleme im Einzelfall gilt staatliches Recht natürlich auch für die Anbieter und Nutzer im Internet. Bezugspunkt des Rechts ist die Person, die in einem Land über eine Niederlassung als lokalen Bezugspunkt der dort geltenden Rechtsordnung verfügt oder deren Wirken in den Geltungsbereich der Rechtsordnung eines Landes fällt und deswegen von dieser auch erfasst wird. Wer beispielsweise rechtswidrige Inhalte vom Ausland aus für Nutzer in Deutschland verfügbar macht, kann sich nach deutschem Recht strafbar machen. Es kann also keine Rede davon sein, dass das Internet ein rechtsfreier Raum sei.

Die Grundrechte des Grundgesetzes gelten also für Anbieter und Nutzer von Information und Kommunikation im Internet. Als Ausdruck individueller Freiheit schützen sie Anbieter und Nutzer gegen Eingriffe der deutschen Staatsgewalt. Die Geltung der Grundrechte im Internet sind ein Korrektiv der Freiheit gegen staatliche Aufsichts- und Strafmaßnahmen der deutschen Behörden zu Gunsten der Anbieter und Nutzer. Sie sind der Maßstab, an dem sich jeder Versuch von Gesetzgebung, Verwaltung und Justiz, das Internet in das Korsett staatlicher Reglementierung zu zwingen, messen lassen muss.

Die Grundrechte verhalten sich zu den medialen Formen ihrer Ausübung neutral. Sie schützen jede Form der Freiheitsausübung auch in elektronischen

Netzen, auch wenn bei In-Kraft-Treten des Grundgesetzes noch niemand an das Internet dachte. Um derartige entwicklungsbedingte Lücken zu vermeiden, ist das deutsche Verfassungsverständnis prinzipiell dynamisch und entwicklungs offen konzipiert. Die Grundrechte sollen die Freiheit der Menschen schützen, nicht aber bestimmte Lebensformen konservieren. Aus diesem Grund entwickeln sich ihre Schutzgehalte mit dem Wandel von Technik und Lebensformen fort.

Allerdings können die Grundrechte des Grundgesetzes nur gegenüber der deutschen Staatsgewalt Geltung beanspruchen. Ihre räumlich auf den Wirkungsbereich der deutschen Staatsgewalt begrenzte Geltung stellt in grenzüberschreitender Kommunikation zwar mitunter ein Problem dar, weil im Einzelfall geklärt werden muss, welche Rechtsordnung in Konfliktfällen zur Anwendung kommt. Solche Fälle sind aber erstens nicht der Regelfall und werfen gegenüber konventioneller Kommunikation zweitens auch keine prinzipiell neuen Rechtsfragen auf.

Zudem werden die Rechtsfragen zumindest in Europa dadurch gemindert, dass sich die Grund- und Menschenrechte der nationalen Verfassungen international mehr und mehr an den Standard der »Europäischen Menschenrechtskonvention« (EMRK) und der Charta der Grundrechte angleichen und sich auf diese Weise zu einer europäischen Rechtsordnung integrieren. Der Umgang mit weltweit relevanten Sachverhalten (»Globalisierung«) ist schließlich nicht nur eine Herausforderung der Menschen im Cyberspace, sondern ein klassisches Problem jeder Menschenrechtspolitik. Die Entwicklung und Durchsetzung global und universal geltender Rechte gegenüber jeder Staatsgewalt ist ein langwieriger Prozess, zu dessen Beschleunigung und Erfolg die kommunikativen Möglichkeiten des Internets beitragen. Internetnutzer verstehen sich bereits heute in aller Regel als Weltbürger einer virtuellen Welt. Von daher treibt die Internationalität des Internets und der Anspruch zahlreicher Nutzer die Entwicklung global geltender Grundrechte im Cyberspace voran, auch wenn diese Entwicklung heute noch in den Anfängen steht.

In der Praxis zeigt sich allerdings, dass die Nationalstaaten bei der Formulierung internationaler Konventionen und Empfehlungen weniger an der Verankerung elektronischer Menschenrechte interessiert sind als vielmehr an einer internationalen Koordinierung der Eingriffsbefugnisse staatlicher Aufsichtsbehörden und Polizeien. Ein anschauliches Beispiel für diese Entwicklung ist die Cybercrime-Konvention des Europarates, die Speicherpflichten und staatliche Überwachungsbefugnisse international zu harmonisieren sucht, ohne aber ausgleichende Datenschutzregelungen vorzusehen. Eine »internationale Charta elektronischer Netzrechte« ist noch ein Projekt der Zukunft.

Die Grundrechte verankern keine absoluten Freiheitsrechte. Vielmehr sind sie sozial bezogen auszulegen und anzuwenden. In der Regel ist dies eine Aufgabe des Gesetzgebers. Er muss die unterschiedlichen Interessen beispielsweise der Anbieter und Nutzer in seinen Gesetzen ausgleichen und zuordnen.

Als Beispiel einer solchen Koordinierung kann die Verpflichtung der Anbieter im Internet dienen, ihre Angebote unter anderem mit Namen und Anschrift der für den Inhalt Verantwortlichen zu kennzeichnen (§ 6 Teledienstgesetz). Einerseits belastet diese Regelung die Anbieter, weil sie durch Gesetz zur Umsetzung dieser Anforderung verpflichtet sind. Sie greift beispielsweise bei einem kommerziellen Anbieter in die Freiheit seiner Berufsausübung ein. Andererseits ist die Pflicht zur Anbieterkennzeichnung aber gerechtfertigt, weil sie Dritten und letztlich auch dem Verpflichteten selbst zu einem wirksamen Schutz seiner Rechte verhilft. Der Grund ist einfach: Ohne eine Anschrift des Verantwortlichen können Aufsichtsbehörde und Gerichte Rechtsverstöße beispielsweise gegen das Wettbewerbsrecht oder verbraucherschützende Bestimmungen nicht sanktionieren.

Beschränkungen der Grundrechte sind immer nur durch oder auf der Grundlage eines Gesetzes möglich, das den Anforderungen der Verhältnismäßigkeit genügen muss. Das Eingriffsgesetz muss erstens geeignet sein, seinen Regelungszweck zu erreichen. Es muss zweitens erforderlich sein und darf drittens im Verhältnis von Zweck und Mittel den Betroffenen in seinen Freiheitsrechten nicht unzumutbar beschränken. Mit Unterschieden im Einzelnen hat die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zusätzlich eine Lehre verfahrensrechtlicher und organisatorischer Vorkehrungen entwickelt, mit deren Hilfe der Gesetzgeber Grundrechtseingriffe noch zumutbar gestalten kann. Soweit die Entscheidungen des Gesetzgebers für ein bestimmtes Regelungsmodell auf einer Prognose über die zukünftige Entwicklung beruhen, ist er zur regelmäßigen Überprüfung und gegebenenfalls auch zur Nachbesserung seiner Regelungen verpflichtet. Verfassungsrechtlich ist der Gesetzgeber zu wirksamen Regelungen verpflichtet, um überflüssige Belastungen zu vermeiden. Als »virtueller Raum« ist das Internet mittlerweile Gegenstand einer mehr oder weniger umfassenden staatlichen Gesetzgebung, die in den einzelnen Kapiteln dieses Buches dargestellt wird.

Die Grundrechte sind aber nicht nur Schutz gegen staatliche Eingriffsbeugnisse, sondern beeinflussen als Verfassungsprinzipien die gesamte Rechtsordnung und damit mittelbar auch die Rechtsverhältnisse der Privaten untereinander. In der Praxis drückt sich diese »Ausstrahlungswirkung« der Grundrechte in einer Vielzahl von Bestimmungen aus, die Grundrechte einfachgesetzlich im Rechtsverkehr zwischen Privaten gewährleisten, aber auch gleichzeitig ihre Schranken näher bestimmen. Ein anschauliches Beispiel ist § 85 Telekommunikationsgesetz (TKG), der die Diensteanbieter der Telekommunikation zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses ihrer Kunden verpflichtet. Die gesetzliche Regelung transformiert auf diese Weise eine gegen staatliche Eingriffe gerichtete Schutznorm des Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 GG) in Gesetzesrecht, welches den Kunden gegen den TK-Anbieter schützt. Ein anderes Beispiel ist die gesetzliche Regulierung des Datenschutzes, dessen Bestimmungen die informationelle Selbstbestimmung gegenüber den Interessen der Daten verarbeitenden Stellen zu wahren bemüht ist. Ein

drittes Beispiel sind die Bestimmungen des besonderen Gewerberechts wie des deutschen Arzneimittelrechts, dessen Regelungen derzeit noch die Zulassung von Internetapotheken blockieren.

2. Grundrechtsschutz der Anbieter

Art. 12 Abs. 1 GG [Berufsfreiheit]

Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

Eigene Inhalte im Internet gewerblich anzubieten, fremde Inhalte auf eigenem Datenspeicher im Internet bereitzuhalten oder den Zugang zu solchen Diensten zu vermitteln, sind Tätigkeiten, die dauerhaft auf Erwerb gerichtet, durch die Freiheit der Berufsausübung geschützt sind. Das Grundrecht schützt also die gewerblichen Tätigkeiten im Internet von der Werbung bis zu den Angeboten, Waren zu bestellen oder Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Entsprechendes gilt für das Angebot von Kommunikationsplattformen der unterschiedlichsten Arten im Internet (Newsgroups, Chats etc.). Für den Grundrechtsschutz als Berufsausübung ist ausreichend, dass das Angebot im Zusammenhang einer auf Dauer angelegten Berufstätigkeit steht, die zur Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dient. Nicht erforderlich ist eine Nutzung der Dienste gegen Entgelt, solange die Inhalte nur selbst im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit stehen. In diesem Sinne ist auch das Angebot der kostenlosen Nutzung von Internetangeboten beispielsweise als Werbeträger im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung eine grundrechtlich geschützte Berufsausübung. Eine Besonderheit dieses Grundrechts ist allerdings, dass es nach seinem Wortlaut nur Deutschen vorbehalten ist.

Private Angebote im Internet sowie die gewerblichen Angebote von Ausländern sind gegenüber der staatlichen Gewalt aber nicht schutzlos gestellt. Einschlägig ist in diesen Fällen die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG). Schließlich kann für das Angebot von Inhalten auch der Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG) von Bedeutung sein.

Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG [Rundfunk und Pressefreiheit]

Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet.

Spezielle Grundrechte sind einschlägig, wenn das Angebot als Rundfunk zu qualifizieren ist. Das ist beispielsweise der Fall, wenn es sich um an die Allgemeinheit gerichtete Angebote handelt, die sich durch ihre technische Darstellung und Rezeptionsmöglichkeit durch die Merkmale der Breitenwirkung,

Aktualität und Suggestivkraft auszeichnen und auf diese Weise als Faktor und Medium der öffentlichen und individuellen Meinungsbildung Bedeutung haben. Ob für das Angebot einer elektronischen Zeitung im Internet die in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG erwähnte Pressefreiheit herangezogen werden kann, wird davon abhängig zu machen sein, ob es sich um eine bloße elektronische Wiedergabe der gedruckten Ausgabe handelt oder um ein selbstständiges Angebot. Im ersten Fall wäre noch die Pressefreiheit einschlägig, im zweiten die Rundfunkfreiheit.

Besondere Schutzrechte können für die Ausübung von Religion und Gewissensfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG) im Internet in Anspruch genommen werden. So würde beispielsweise eine Website zur Seelsorge ebenso wie die daran anschließende E-Mail-Kommunikation (»Beichtgeheimnis«) unter dem Schutz des Grundrechts auf freie Religionsausübung stehen. Einen spezielleren Grundrechtsschutz für die Internetangebote und Aktivitäten von Gewerkschaften und Arbeitgebern bietet Art. 9 Abs. 3 GG, der die Koalitionsfreiheit betrifft. Grundrechtlich geschützte Tätigkeiten wären beispielsweise die Selbstdarstellung ebenso wie die Mitgliederwerbung im Internet für eine solche Koalition. Vergleichbare Tätigkeiten der politischen Parteien werden als Beitrag zur politischen Willensbildung gesondert im Grundgesetz (Art. 21 GG) geschützt.

3. Kommunikationsrechte

Art. 5 GG [Meinungsäußerungsfreiheit]

- (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (. . .)
- (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

Das Grundrecht auf Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit soll sicherstellen, dass jeder frei das sagen kann, was er denkt, ohne dass er hierfür nachprüfbar Gründe anführen muss. Das Grundrecht umfasst neben der Wertung auch die mit ihr in Zusammenhang stehende Tatsachenbehauptung, denn sie ist eine Voraussetzung für die Meinungsbildung. Die mediale Form der Äußerung ist für die Schutzwirkungen des Grundrechts unerheblich. Es gilt für jeden Nutzer, der sich im Internet äußert und darstellt. Keinen Unterschied macht es für den grundrechtlichen Schutz gegen staatliche Eingriffe, ob sich der Nutzer in öffentlichen oder geschlossenen Foren und Gruppen des Internets äußert. Die Freiheit der Meinungsäußerung gilt auch für die private Kommunikation.

In der Diktion des Bundesverfassungsgerichts handelt es sich bei der Meinungsäußerungsfreiheit um eines der vornehmsten Grundrechte, dem beson-

dere Bedeutung für den demokratischen Prozess der Meinungsbildung zugewiesen wird. Ohne individuelle Meinungsäußerung gibt es keine in einem sich offenen Prozess vollziehende politische Willensbildung, die es der Minderheit ermöglicht, zur Mehrheit zu werden. Meinungsäußerungsfreiheit und politische Willensbildung stehen in der Demokratie also in einem engen Zusammenhang und das gilt auch für die Kommunikation im Internet.

Vorausschauend hat der Verfassungsgeber die Meinungsäußerungsfreiheit mit besonderen Schranken versehen (Art. 5 Abs. 2 GG), die eine Einschränkung durch staatliches Recht rechtfertigen können. Von Bedeutung sind die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und zum Recht der persönlichen Ehre. Trotz ihrer hohen Bedeutung kann der Jugendschutz die Freiheit zu Meinungsäußerungen beschränken, wenn diese beispielsweise pornografisch sind oder die Ehre Dritter verletzen (zum Beispiel hate speech). Entsprechendes gilt für die Ausübung von Kunst und Wissenschaft (Art. 5 Abs. 3 GG), denen der Gesetzgeber zum Schutz gleichrangiger Verfassungsgüter ebenfalls Schranken setzen kann.

Art. 10 Abs. 1 GG [Fernmeldegeheimnis]

Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.

Der Schutz für spezifische Betätigungen der Kommunikation mit technischen Hilfsmitteln gehört zum Traditionsbestand der Menschen- und Grundrechte. Mit der Entwicklung des Telefons und Telegrafen durch die damals noch staatliche Reichspost wurde zuerst einfachgesetzlich das Fernmeldegeheimnis entwickelt, das später in das Verfassungsrecht übernommen wurde und heute im Grundgesetz steht.

Im digitalen Zeitalter ist Schutzgegenstand des Fernmeldegeheimnisses die Vertraulichkeit der elektronisch vermittelten Kommunikation. Es schützt die Inhalte und Verbindungsdaten aus der und über die Kommunikation der Teilnehmer einschließlich der erfolglosen Verbindungsversuche. In die Sprache der digitalisierten Welt übersetzt müsste dieses Recht heute als Telekommunikationsgeheimnis bezeichnet werden. Als individuelles Recht auf Schutz der Vertraulichkeit umfasst es auch das Recht des Einzelnen, seine Nachrichten unabhängig von Dienstleistern der Telekommunikation und staatlichen Vorgaben selbst zu ver- und entschlüsseln

Die Anpassungsfähigkeit der Grundrechte an neue technische Entwicklungen und ihre Risiken für die individuelle Freiheitsausübung zeigt anschaulich das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Es ist vom Bundesverfassungsgericht 1983 aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG) entwickelt worden. Es schützt die Befugnis des Einzelnen, über eine Verwendung seiner Daten selbst zu bestimmen und damit vor einer unbegrenzten und unkontrollierbaren Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner Daten. Häufig muss der Einzelne zwar eine staatliche Ver-

arbeitung seiner Daten hinnehmen. Sie ist jedoch nur auf der Grundlage eines Gesetzes verfassungsmäßig, das den Zweck der Verarbeitung bestimmen sowie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen muss. Eine gewisse kompensatorische Funktion zur Gewährleistung der Transparenz der Datenverarbeitung kommt Gegenrechten der Betroffenen zu wie den Rechten auf Information, Benachrichtigung und Auskunft über eine den Betroffenen betreffende Datenverarbeitung. Eine wichtige Schutzfunktion haben schließlich auch die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder.

Für die künftige Entwicklung des E-Commerce von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist auch das Grundrecht der Willenserklärungsfreiheit, die in engem Zusammenhang mit dem Schutz der Privatautonomie steht. Sie ist eine Ableitung aus der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und schützt insbesondere die Freiheit des Einzelnen, seinen Willen erklären und sich rechtlich binden zu können. Unter den Bedingungen der elektronischen Kommunikationsmedien schützt das Grundrecht demnach vor einer Beeinträchtigung der rechtlichen Handlungsfreiheit im E-Commerce. Wie bei jedem anderen Grundrecht sind Einschränkungen begründungsbedürftig, brauchen eine gesetzliche Grundlage und müssen den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes genügen.

Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG [Informationsfreiheit]

(1) Jeder hat das Recht, (. . .) sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.

Als Grundrecht schützt die Informationsfreiheit des Einzelnen den ungehinderten Zugang zu allgemein zugänglichen Informationen. Allerdings vermittelt dieses Recht keinen Anspruch auf Informationen, die der Staat unter Verschluss hält, sondern nur einen Anspruch auf ungehinderte Information aus bereits »allgemein zugänglichen« Quellen. In Verbindung mit dem Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) besteht aber ein Anspruch gegen den Staat, zumindest auch die Informationen zur Verfügung gestellt zu bekommen, die Dritten bereits zur Verfügung gestellt worden sind. Für Journalisten ergibt sich dieses Recht bereits aus der Pressefreiheit bzw. Rundfunkfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG.).

Art. 9 Abs. 1 Satz 1 GG [Vereinigungsfreiheit]

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.

Bedeutung kann im Internet auch das Grundrecht auf die Bildung von Vereinen und Gesellschaften gewinnen, das allerdings nur ein Deutschen vorbehaltenes Recht ist. Zu denken ist an virtuelle Vereine, die sich als geschlossene Benutzergruppe zu einem bestimmten Zweck bilden und betätigen. Entsprechendes gilt für die Gründung einer Vereinigung zu wirtschaftlichen Zwecken. Als Folge dieses Grundrechts wird beispielsweise zu prüfen sein, ob und unter

welchen Voraussetzungen das geltende Vereinsrecht virtuelle Mitgliederversammlungen zulassen muss. Im Gesellschaftsrecht hat die Entwicklung virtueller Hauptversammlungen bereits begonnen.

Art. 8 Abs. 1 [Versammlungsfreiheit]

(1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

Fraglich ist, ob das Grundrecht der Versammlungsfreiheit für elektronische Kommunikation Bedeutung haben kann. Dieses Grundrecht soll die Versammlung von Personen zu Zwecken gemeinsamer Kommunikation ermöglichen. In der Tradition politischer Demonstrationen zielt dieses Grundrecht auf eine reale Versammlung von Personen. Ein Schutz virtueller Versammlungen durch das Grundrecht ist jedoch nicht ausgeschlossen. Denkbar ist eine Konstellation, in der sich Netzbürger virtuell in einem Forum zu einem bestimmten Zweck einloggen, um auf diese Weise »versammelt« ihre Meinung zu äußern. Allerdings entfaltet die Versammlungsfreiheit nur Schutzwirkungen, wenn die Versammlung »friedlich und ohne Waffen« erfolgt. Die gemeinschaftliche Blockade einer Webseite wäre unter dieser Voraussetzung beispielsweise keine grundrechtlich geschützte Versammlung. Im Übrigen kommt die Meinungsäußerungsfreiheit auch ohne Anwendung der Versammlungsfreiheit zur Anwendung – natürlich in den Schranken der zum Schutz der Rechte Dritter geltenden Gesetze.

Umgangssprachlich ist zwar hin und wieder von einem »virtuellen Hausrecht« die Rede, es steht aber in keinem Zusammenhang mit dem Schutz der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG). Der Begriff der »Wohnung« meint in der Verfassung den realen Raum als Schutz und Rückzugsraum persönlicher Entfaltung. Die Rechte der an virtuellen Räumen berechtigten Personen können sich aus der Berufsausübungsfreiheit (Art. 12 GG) oder subsidiär aus der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) ergeben. Soweit es sich um abgeschlossene virtuelle Räume handelt, ist ohnehin regelmäßig der Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation aus dem Fernmeldegeheimnis (Art. 10 GG) einschlägig.

Art. 14 Abs. 1 GG [Eigentum]

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet, Inhalt und Schranken werden durch Gesetze bestimmt.

Besondere Bedeutung kommt schließlich dem Schutz des Eigentums zu, das ebenfalls als individuelles Freiheitsrecht angelegt ist. Das Grundrecht schützt das bereits Erworbene, soweit Inhalt und Schranken durch Gesetz bestimmt sind. Ein prominentes Beispiel ist der Schutz der Verwertungsrechte an geistigem Eigentum beispielsweise durch das Urheberrecht. Praktisch »spielt die Musik« des Eigentumsschutzes auf der Ebene des einfachen Gesetzes, wenn

in einer verhältnismäßigen Zuordnung von Verwertungsrechten einerseits und Informationsrechten andererseits die Reichweite des Eigentumsrechts bestimmt und abgegrenzt wird. Einem Recht auf ungehindertes Kopieren und Nutzen elektronischer Inhalte steht der Eigentumsschutz in Verbindung mit den einschlägigen Urheberrechten entgegen.

Zuletzt ist auf den Allgemeinen Gleichheitssatz und die Diskriminierungsverbote des Art. 3 GG hinzuweisen. Sie sind im eigentlichen Sinne keine Rechte auf Schutz individueller Freiheit, aber Rechte auf Gleichbehandlung. Sie liefern wichtige Vorgaben für die Gestaltung staatlicher Internetangebote, formulieren aber zum anderen auch Vorgaben an die Gesetzgebung für die Kommunikation zwischen Privaten. Wichtigster Anwendungsfall ist die »Durchsetzung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen« (Art. 3 Abs. 2 GG), die sich in öffentlich zugänglichen staatlichen Internetangeboten niederschlagen kann. Zu beachten sind die besonderen Diskriminierungsverbote wegen Geschlecht, Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat, Herkunft, Glauben oder religiöser Anschauung (Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG). Ein besonderes Benachteiligungsverbot gilt schließlich auch zu Gunsten behinderter Menschen.